



EINGEGANGEN
11. Mai 2021

Verwaltungsgericht Stade

Beschluss

2 B 231/21

In der Verwaltungsrechtssache

1. [REDACTED]
2. [REDACTED]
gesetzlich vertreten durch die Eltern [REDACTED]
3. [REDACTED]
gesetzlich vertreten durch die Eltern [REDACTED]
4. [REDACTED]
gesetzlich vertreten durch die Eltern [REDACTED]

– Antragsteller –

Prozessbevollmächtigte:
zu 1-4: Rechtsanwälte Sürig und andere,
Außer der Schleifmühle 54, 28203 Bremen - [REDACTED] auf/S -

gegen

Landkreis Cuxhaven
vertreten durch den Landrat,
Vincent-Lübeck-Straße 2, 27474 Cuxhaven - [REDACTED] -

– Antragsgegner –

Beigeladen:
Stadt Bremerhaven
vertreten durch den Oberbürgermeister,
Postfach 21 03 60, 27524 Bremerhaven - [REDACTED] -

wegen Ausländerrecht - Änderung der Wohnsitzauflage
hier: Antrag nach § 123 VwGO

hat das Verwaltungsgericht Stade - 2. Kammer - am 10. Mai 2021 durch den Bericht-
statter beschlossen:

1. Das Verfahren wird eingestellt.

Der Antragsgegner trägt die Kosten des Verfahrens mit Ausnahme
der außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen; diese trägt ihre
außergerichtlichen Kosten selbst.

Der Streitwert wird auf 10.000,00 € festgesetzt.

2. Der Antrag auf Prozesskostenhilfe unter Beiordnung von Rechts-
anwalt Sürig, Bremen, wird abgelehnt.

Gründe

1. Das Verfahren ist in entsprechender Anwendung des § 92 Abs. 3 Satz 1 VwGO ein-
zustellen, nachdem die Beteiligten den Rechtsstreit in der Hauptsache übereinstimmend
für erledigt erklärt haben (vgl. Schriftsatz des Prozessbevollmächtigten der Antragsteller
vom 4. Mai 2021 und Schriftsatz des Antragsgegners vom 28. April 2021).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 161 Abs. 2 Satz 1 VwGO. Danach entscheidet das
Gericht unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstands nach billigem Er-
messen über die Kosten des Verfahrens. Die Kostenentscheidung des Gerichts richtet
sich grundsätzlich danach, welchem Beteiligten bei Fortsetzung des Verfahrens voraus-
sichtlich die Kosten auferlegt worden wären. Für diese Beurteilung ist die Sach- und
Rechtsslage im Zeitpunkt der Erledigung des Rechtsstreits in der Hauptsache maßge-
bend, wobei der in § 161 Abs. 2 VwGO zum Ausdruck kommende Grundsatz der Pro-
zesswirtschaftlichkeit das Gericht an einer weiteren Sachaufklärung und Beweiserhe-
bung sowie an einer abschließenden Prüfung rechtlicher Zweifelsfragen hindert. Dane-
ben können bei der Billigkeitsentscheidung auch andere Erwägungen von Bedeutung
sein, unter anderem ob und inwieweit die Beteiligten durch eigene Maßnahmen die Er-
ledigung herbeigeführt haben.

Billigem Ermessen entspricht es vorliegend, die Kosten des Verfahrens dem Antrags-
gegner aufzuerlegen. Die Antragsteller wären voraussichtlich bei Fortführung des Ver-
fahrens mit ihrem Begehren erfolgreich gewesen: Aufgrund des Kindeswohls der An-
tragsteller zu 2 bis 4 wäre die Wohnsitzauflage zumindest dahingehend abzuändern ge-
wesen, dass diese nur gilt, soweit der gewöhnliche Aufenthalt der Antragsteller nicht im

Zuständigkeitsbereich der Stadt Bremerhaven begründet wird; eine Änderung der Wohnsitzauflage dürfte im Hinblick auf Art. 6 GG in der Regel nicht ermessensfehlerfrei abgelehnt werden können (vgl. Oberverwaltungsgericht für das Land Schleswig-Holstein, Beschluss vom 30. Juli 2020 – 4 MB 23/20 –, juris). Dass die Antragsteller bereits vor der Änderung der Wohnsitzauflage unter einer Anschrift in Bremerhaven zu erreichen waren, spricht dafür, dass sich diese vorwiegend dort aufhalten, lässt aber den Anordnungsgrund nicht entfallen, da hierdurch die Wohnsitzauflage nicht aufgehoben wird. Der Zulässigkeit des Antrags nach § 123 Abs. 1 VwGO steht nicht entgegen, dass die Antragsteller diesen nur etwa zwei Wochen nach Eingang des entsprechenden behördlichen Antrags beim Antragsgegner stellten. Zwar besteht das Rechtsschutzbedürfnis eines Antrags auf einstweiligen Rechtsschutz nur, wenn zuvor ein entsprechender Antrag bei der zuständigen Behörde gestellt wurde, allerdings genügt diese Antragstellung grundsätzlich als Voraussetzung, um gerichtlichen Rechtsschutz in Anspruch nehmen zu können (vgl. BVerwG, Beschluss vom 11. April 2018 – 6 VR 1/18 –, Rn. 10, juris). Im Fall einer sofortigen Inanspruchnahme gerichtlichen Eilrechtsschutzes – wie im vorliegenden Verfahren – kann das Gericht in Anlehnung an § 156 VwGO die Verfahrenskosten dem Antragsteller auferlegen, wenn die Behörde dem Begehren alsbald während des gerichtlichen Verfahrens entspricht (vgl. BVerwG, Beschluss vom 20. März 2018 – 6 VR 3/17 –, Rn. 21, juris; Beschluss vom 11. April 2018 – 6 VR 1/18 –, Rn. 10, juris). Dies ist vorliegend nicht der Fall gewesen. Der Antragsgegner hat – trotz des mit gerichtlichem Schreiben vom 11. März 2021 übersandten Hinweises darauf, dass eine Zustimmung der Beigeladenen nicht erforderlich sein dürfte und dies auch das Oberverwaltungsgericht für das Land Schleswig-Holstein im Juli 2020 entschieden hat – an der Beteiligung der Beigeladenen festgehalten. Dies hat dazu geführt, dass nicht mehr von einer alsbaldigen Entsprechung des Begehrens der Antragsteller auszugehen ist, denn erst nach der Zustimmung der Beigeladenen erfolgte mit Bescheid vom 27. April 2021 die Änderung der Wohnsitzauflage. Hinsichtlich der außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen beruht die Kostenentscheidung auf §§ 154 Abs. 3, 162 Abs. 3 VwGO.

Die Streitwertfestsetzung erfolgt nach § 53 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 52 Abs. 2 des Gerichtskostengesetzes (GKG) und war in der Höhe in Anlehnung an Ziffer 1.5 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit (vgl. <https://www.bverwg.de/user/data/media/streitwertkatalog.pdf>) zu halbieren. Dieser Betrag ist für jeden der Antragsteller heranzuziehen (4 x 2.500 €).

2. Der Antrag auf Prozesskostenhilfe unter Beiordnung des Prozessbevollmächtigten der Antragsteller ist abzulehnen, da die Antragsteller keine vollständigen Unterlagen für die Prüfung ihrer Bedürftigkeit vorgelegt haben. Zu den für die Prüfung der Bedürftigkeit erforderlichen Unterlagen im Sinne des § 117 Abs. 2 Satz 1, Abs. 4 Zivilprozessordnung

(ZPO) gehört in dem Fall, dass Kinder von unterhaltsverpflichteten Person zu den Antragstellern gehören – wie vorliegend –, dass jede unterhaltsverpflichtete Person ein vollständig ausgefülltes und unterschriebenes Formular mit der Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse bei Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe vorlegt (vgl. OVG Lüneburg, Beschluss vom 19. Januar 2021 – 8 PA 5/21 –, juris). Im vorliegenden Verfahren haben die Antragsteller entsprechende Erklärungen für sich selbst abgegeben, allerdings fehlt eine entsprechende Erklärung des Ehemanns der Antragstellerin zu 1 und Vaters der Antragsteller zu 2 bis 4 trotz entsprechender Hinweise des Gerichts mit Schreiben vom 18. Februar 2021 und vom 11. März 2021. Das Gericht kann sich nicht mit einer aus den vorgelegten Unterlagen folgenden Mutmaßung, dass die Antragsteller die Prozesskosten nicht finanzieren können, zufriedengeben; die gesetzlichen Vertreter der Antragsteller zu 2 bis 4 haben vielmehr jeweils die erforderlichen Angaben zu machen und für deren Richtigkeit einzustehen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 Euro übersteigt. Wird der Beschwerdewert nicht erreicht, ist die Beschwerde nur statthaft, wenn sie vom Gericht wegen der grundsätzlichen Bedeutung der zur Entscheidung stehenden Fragen zugelassen wird. Die Nichtzulassung ist unanfechtbar. Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn sie innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem

Verwaltungsgericht Stade,
Am Sande 4a, 21682 Stade oder
Postfach 3171, 21670 Stade,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Bei dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht und bei dem Verwaltungsgericht Stade können nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (ERVV) vom 24.11.2017, BGBl. I S. 3803, in allen verwaltungsgerichtlichen Verfahren auch elektronische Dokumente eingereicht werden.

Im Übrigen ist dieser Beschluss unanfechtbar (§ 158 Abs. 2 VwGO).

Im Hinblick auf die Ablehnung des Antrags auf Prozesskostenhilfe unter Ziffer 2 des Tenors ist dieser Beschluss unanfechtbar (§ 146 Abs. 2 VwGO).

Dr. Kröger